

## § 2 SpielbO (Bayern) — Spielzeiten

Spielbankordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Spielbanken dürfen täglich geöffnet sein von frühestens 12.00 Uhr bis längstens 4.00 Uhr. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall eine Öffnung bereits ab frühestens 10.00 Uhr befristet und widerruflich zulassen, an Sonn- und Feiertagen frühestens ab 11.00 Uhr. Art. 3 des Feiertagsgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann aus besonderem Anlaß an weiteren Tagen das Spiel verbieten.
- (3) Die täglichen Öffnungszeiten und die Spielverbotstage sind an den Eingängen der Spielbanken durch Aushang bekanntzugeben.
- (4) Mit dem Spielbetrieb darf nur begonnen werden, wenn mindestens ein Mitglied des Spielbankaufsichtsdienstes anwesend ist.

Zitiervorschlag: § 2 SpielbO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SpielbO/2>